

Förderrichtlinien

Stadtjugendring Straubing

des Bayerischen Jugendrings
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Heerstraße 35
94315 Straubing

Telefon: 09421/22444

info@sjr-straubing.de

www.sjr-straubing.de

Bankverbindung

VR-Bank Ostbayern-Mitte eG
IBAN: DE18 7429 0000 0000 2300 06
BIC: GENODEF1SR1

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fördergrundsätze	3
Anspruch	3
Zweckbindung	3
Abkürzungen	3
Gültigkeit	3
Anträge	4
Basisförderprogramme (F)	5
F1 Grundförderung	5
F2 Aktionen und Veranstaltungen	6
F2.1 Freizeitprogramme (mehrtägig)	6
F2.2 Tagesangebote (ganz- und halbtags)	7
F2.3 Projektarbeit	8
F3 Sachaufwendungen	9
F4 Aus- und Weiterbildungen	10
F4.1 Anbieter von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	10
F4.2 Nutzer von Aus- und Weiterbildungen	11
F5 Aktivitätenbonus	12
Modulförderungen (M)	13
Allgemeine Hinweise zur Modulförderung	13
M1 Aufklärung	14
M2 Grün und vor Ort	15
M3 Inklusiv	16
M4 Politische Bildung	17
M5 Handwerk und Bildung	18

Allgemeine Fördergrundsätze

Anspruch

Der Stadtjugendring Straubing vergibt im Rahmen seiner Haushaltsmittel Förderungen an die ihm angegliederten Jugendverbände, Jugendgemeinschaften sowie Vereine und Verbände in der Stadt Straubing, die Jugendarbeit betreiben.

Förderungen können entsprechend der Haushaltslage und zur gerechten Verteilung gekürzt werden.

Auf Leistungen und Förderungen besteht **kein Rechtsanspruch**.

Förderungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn dem SJR ein **Tätigkeitsbericht für die durchgeführte Maßnahme** vorliegt.

Es werden **nur Fehlbeträge gefördert**.

Bei Maßnahmen mit Veranstaltern aus Stadt und Landkreis gelten die entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendring Straubing und dem Kreisjugendring Straubing-Bogen.

Die **Mindestteilnehmer:innenzahl beträgt 5 Personen**.

Förderungen werden nur für die Durchführung eigener Maßnahmen des beantragenden Verbandes oder Vereins gewährt. Haben Verbände oder Vereine mit ihren Mitgliedern an Maßnahmen / Veranstaltungen o.ä. anderer Träger teilgenommen, können keine Förderungen gewährt werden. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen von Betreuern sind hiervon nicht betroffen.

Berücksichtigt werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können in angemessenem Umfang mit einbezogen werden.

Betreuer sind von der Altersregelung ausgenommen. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Skifreizeiten können aus ökologischen Gründen grundsätzlich **nicht gefördert** werden.

Innerhalb eines Jahres regelmäßig **wiederkehrende verbands-/vereinsspezifische Aktivitäten können grundsätzlich nicht gefördert** werden. Dies beinhaltet zum Beispiel Gruppenstunden, Trainings und Ähnliches.

Die Gewährung von Förderungen setzt voraus, dass anderweitige Fördermöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.

Zweckbindung

Im Falle, dass gewährte Fördermittel nicht im Sinne der Förderrichtlinien verwendet wurden, werden diese in voller Höhe zurückgefordert. Der Stadtjugendring behält sich entsprechende Kontrollen vor. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Abkürzungen

TN = Teilnehmer:innen

BTR = Betreuer:innen

Gültigkeit

Diese Förderrichtlinien gelten bis auf Widerruf ab dem 01.01.2024

Anträge

Für alle Förderanträge sind die beim SJR erhältlichen Formulare zu verwenden. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind und alle Anlagen beigegeben wurden.

Für jede Veranstaltung/Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Förderanträge sollten dem Stadtjugendring Straubing innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme/Veranstaltung vorliegen. Anträge, die nach dem 15. Januar des Folgejahres eingehen gelten als verspätet und werden nicht mehr bearbeitet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Abgabefrist möglich. Die Gründe sind dem Stadtjugendring Straubing vorab schriftlich mitzuteilen.

Der Förderantrag kann von einem jeweiligen Verbands-/Vereinsvertreter:in gestellt werden, aber auch von jeder einzelnen Unterorganisation bei Dachverbänden. Auf dem Antrag müssen Name, Kontaktdaten und Position im Verband/Verein des/der Antragsteller:in angegeben werden.

Quittungen und Belege sind in Kopie oder gescannter Form beizufügen. Der Antragstellende verpflichtet sich, die Nachweise mindestens 5 Jahre lang aufzuheben, um eine stichprobenartige Nachprüfung durch den SJR und nachfolgende Rechnungsprüfungsämter zu ermöglichen.

Zu den **förderungsfähigen Kosten** zählen:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst. Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.)
- Angemessene Fahrtkosten (Fahrtkosten können nur dann als förderfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer:innen werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.)
- Honorare für Referent:innen (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder –amtliche)
- Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel usw.)
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten

Die Höhe der Fördermittel ergibt sich aus den dem SJR zur Verfügung stehenden Fördermitteln für Jugendverbände/-vereine lt. Haushaltsplan. Die Fördermittel werden in zwei Halbjahreskontingente zu je ½ aufgeteilt. Bei Überschreitung des Kontingents werden die noch ausstehenden Anträge bis zum nächsten Halbjahresstichtag des Haushaltsjahres gesammelt und bei vorhandenem Fördermittel ausbezahlt.

Die Anträge der Mitgliedsverbände werden nach Datum des Eingangs laufend und abhängig vom Halbjahreskontingent ausbezahlt.

Alle Anträge von Nicht-Mitgliedsverbänden/-vereinen werden zum Stichtag 30.06. und 31.12. des Jahres bearbeitet und bei vorhandenem Halbjahreskontingent ausbezahlt. Sofern die Zuschusssumme von mehreren Anträgen das restliche Halbjahreskontingent überschreiten, werden diese im Verhältnis zur gestellten Zuschusssumme ausbezahlt.

Bei Bewilligung, Ablehnung oder Verschiebung des Antrags ergeht ein entsprechender Bescheid/ Mitteilung an den antragstellenden Verband.

Förderungen können nur auf jugendeigene Konten überwiesen werden bzw. auf Konten des Verbands/Vereins, wenn dieser einen eigenen Haushaltstitel „Jugendarbeit“ führt.

Anträge, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres gefördert werden sollen, müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres in der Geschäftsstelle des SJR vollständig vorliegen. Es zählt das Eingangsdatum.

Basisförderprogramme (F)

F1 Grundförderung

Definition

Stellt die finanzielle Basis für unsere Mitgliedsverbände und -vereine dar.

Ziel

Förderung der Basisverwaltungskosten wie zum Beispiel: Büromaterial, Porto, Telefon, Software, Internet

Voraussetzungen

- Vertretungsrecht an der Vollversammlung des SJR Straubing
- Vollständige Übermittlung der Datenabfrage
- Abgabe Antragsformular

Hinweis:

Das Beantragen der Grundförderung ist Voraussetzung, um die Vorteile eines Mitgliedsverbands bei den Einzelförderprogrammen zu erhalten.

Nicht mit Modulförderungen kombinierbar.

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine		Externe Verbände/Vereine
€ 100,00	Kindergruppe (bis 12 Jahre)	Keine Förderung möglich
€ 100,00	Jugendgruppe (ab 12 Jahren)	
€ 100,00	Jugendbüro*	
€ 50,00	Antragstellung bis 31.3.	

*Definition Jugendbüro

Ein Jugendbüro ist eine zentrale Anlaufstelle im Verein bzw. der Organisation mit konkreten Ansprechpartnern. Sie koordiniert die Jugendarbeit des Vereins bzw. der Organisation und ist für Kinder, Jugendliche und Eltern der Ansprechpartner bei Fragen und persönlichen Anliegen zur Jugendarbeit.

F2 Aktionen und Veranstaltungen

F2.1 Freizeitprogramme (mehrtägig)

Definition

Die Förderung von mehrtätigen Freizeitfahrten/-veranstaltungen unter der Leitung und Organisation des Jugendverbandes/-vereins.

Ziel

Freizeitfahrten/-veranstaltungen dienen der psychischen und physischen Regeneration und der Hilfestellung bei der Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen, sowie deren Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Voraussetzungen

- Abgabe Antragsformular
- Einladungen bzw. Ausschreibungen
- Quittungen und Belege
- Tätigkeitsbericht oder Programmübersicht
- Teilnehmerliste mit Originalunterschriften
- Betreuungspersonal (mindestens 1 Betreuer auf 10 Teilnehmer)
- Ein Tag dauert mindestens 6 Stunden

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine		Externe Verbände/Vereine	
€ 10,00	pro Tag und TN	€ 5,00	pro Tag und TN
€ 10,00	pro Tag und BTR (maximal 2 BTR pro 10 TN)	€ 5,00	pro Tag und BTR (maximal 2 BTR pro 10 TN)
€ 2,00	pro Übernachtung je TN und BTR	€ 1,00	pro Übernachtung je TN und BTR
Maximale Fördersumme 1.000,00 € pro Jahr und Verband/Verein		Maximale Fördersumme 1.000,00 € pro Jahr und Verband/Verein	

F2.2 Tagesangebote (ganz- und halbtags)

Definition

Die Förderung von eintägigen Freizeitfahrten/-veranstaltungen unter der Leitung und Organisation des Jugendverbandes/-vereins.

Ziel

Tagesfahrten/-veranstaltungen dienen der psychischen und physischen Regeneration und der Hilfestellung bei der Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen, sowie deren Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Voraussetzungen

- Abgabe Antragsformular
- Einladungen bzw. Ausschreibungen
- Quittungen und Belege
- Tätigkeitsbericht oder Programmübersicht
- Teilnehmerliste mit Originalunterschriften
- Betreuungspersonal (mindestens 1 Betreuer auf 10 Teilnehmer)
- Veranstaltungsdauer < 5 Stunden gilt als Halbtagesangebot

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine		Externe Verbände/Vereine	
€ 8,00	pro Tag und TN	€ 4,00	pro Tag und TN
€ 8,00	pro Tag und BTR (maximal 2 BTR pro 10 TN)	€ 4,00	pro Tag und BTR (maximal 2 BTR pro 10 TN)
Maximale Fördersumme 500,00 € pro Jahr und Verband/Verein		Maximale Fördersumme 250,00 € pro Jahr und Verband/Verein	
Bei Halbtagesangeboten reduziert sich der Förderumfang um die Hälfte.			

F2.3 Projektarbeit

Definition

Projekte sind Maßnahmen, die innerhalb eines definierten Zeitraums ein gemeinschaftlich festgelegtes Ziel verfolgen. Die Themen eines Projektes können alle Ebenen und Bereiche des Lebens junger Menschen betreffen.

Ziel

Die Stärkung des Teamgedankens innerhalb des Jugendverbands/-vereins und das Bewusstsein schaffen, einen Beitrag für das gemeinschaftliche Leben zu leisten.

Voraussetzungen

- Abgabe Antragsformular
- Tätigkeitsbericht
 - Programmübersicht
 - Projektbeschreibung
 - Ein definiertes Ziel
 - Projektzeitraum mit festgelegtem Start- und Endzeitpunkt
- Detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten inkl. Quittungen und Belege

Hinweis:

Projekte mit einer finanziellen Gewinnerzielungsabsicht werden **nicht** gefördert

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine	Externe Verbände/Vereine
50 % der Gesamtkosten	25 % der Gesamtkosten
Maximale Fördersumme 300,00 € je Projekt	Maximale Fördersumme 150,00 € je Projekt

F3 Sachaufwendungen

Definition

Die Förderung der Anschaffung und Reparatur von Sachgegenständen, die im Eigentum des jeweiligen Jugendverbandes/-vereines dauerhaft verbleiben (keine Förderung von Verbrauchsgegenständen) und ausschließlich von dessen Mitgliedern für die Jugendarbeit genutzt werden.

Beispiele für förderfähige Sachgegenstände

- o Werkzeuge
- o Medientechnik
- o Musikinstrumente
- o Freizeitequipment
- o etc.

Ziel

Der zielgerichtete Einsatz von Sachgegenständen für die Eigenorganisation der Jugendgruppen.

Voraussetzungen

- Abgabe Antragsformular
- Quittungen und Belege

Hinweis:

Nicht mit Modulförderungen kombinierbar.

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine	Externe Verbände/Vereine
40 % des Sachaufwandes	20 % des Sachaufwandes
Maximale Fördersumme 1.000,00 € pro Jahr und Verband/Verein	Maximale Fördersumme 500,00 € pro Jahr und Verband/Verein

F4 Aus- und Weiterbildungen

F4.1 Anbieter von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Definition

Anbieter von Bildungsmaßnahmen sind Vereine, Verbände und Organisationen der Jugendarbeit, die Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendarbeit anbieten. Weiterbildungsmaßnahmen und -programme im Sinne dieser Förderung sind Maßnahmen, die zum Erwerb der JULEICA berechtigen.

Weitere Informationen zur JULEICA erhalten Sie beim Stadtjugendring Straubing oder unter juleica.de

Die Jugendleiter:innen-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber:innen.

Zusätzlich soll die Juleica auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen.

Ziel

Ziel ist es, Vereine, Verbände und Organisationen der Jugendarbeit zu motivieren eigene Weiterbildungsmaßnahmen für interne und/oder externe Jugendbetreuer:innen anzubieten.

Voraussetzungen

- Abgabe Antragsformular
- Einladung bzw. Ausschreibungen
- Tätigkeitsbericht mit Themenübersicht/Programm
- Teilnehmerliste mit Originalunterschriften
- Mindestalter der Teilnehmenden: 15 Jahre
- Mindestens eine Fachkraft als Kursleiter:in
- Quittungen und Belege
- Betreuungspersonal (mindestens 1 Betreuer auf 10 Teilnehmer)

Hinweis:

Nicht mit dem Förderprogramm F4.2 kombinierbar.

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine	Externe Verbände/Vereine
30 % der Gesamtkosten	15 % der Gesamtkosten
Maximale Fördersumme 500,00 € pro Jahr und Verband/Verein	Maximale Fördersumme 250,00 € pro Jahr und Verband/Verein

F4.2 Nutzer von Aus- und Weiterbildungen

Definition

Teilnehmer:innen von Bildungsmaßnahmen sind Vereins- oder Verbandsmitglieder, die Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendarbeit besuchen. Weiterbildungsmaßnahmen und -programme im Sinne dieser Förderung sind Maßnahmen, die zum Erwerb der JULEICA berechtigen.

Weitere Informationen zur JULEICA erhalten Sie beim Stadtjugendring Straubing oder unter juleica.de

Die Jugendleiter:innen-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber:innen. Zusätzlich soll die Juleica auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen.

Ziel

Ziel ist es, junge und/oder neue Mitarbeiter:innen für die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit zu qualifizieren, d. h. ehrenamtlich Tätige zu befähigen, Jugendliche und Kinder über einen längeren Zeitraum selbstständig zu leiten und zu begleiten.

Voraussetzungen

- Abgabe Antragsformular
- Einladung bzw. Ausschreibungen des Weiterbildungsprogramms mit Themenübersicht
- Mindestalter der Teilnehmenden: 15 Jahre
- Quittungen und Belege
- Vollständige Kostenübernahme durch Verein/Verband

Hinweis:

Nicht mit dem Förderprogramm F4.1 kombinierbar.

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine	Externe Verbände/Vereine
50 % der Gesamtkosten	25 % der Gesamtkosten
Maximale Fördersumme 250,00 € pro Jahr und Verband/Verein	Maximale Fördersumme 125,00 € pro Jahr und Verband/Verein

F5 Aktivitätenbonus

Definition

Jeder Antragsteller erhält je genehmigten Förderantrag und Modulförderung einen Aktivitätenpunkt. Verfügt der SJR am Jahresende noch über Förderrestmittel, so werden diese zu gleichen Anteilen pro vergebenen Punkt an die Antragsteller ausbezahlt.

Ziel

Unterstützung und Motivation aktiver Vereine und Verbände in der Jugendarbeit.

Voraussetzungen

- Restmittelkontingent der Fördermittel (lt. Haushalt) des SJR
- Genehmigte Anträge aus den Einzelförderprogrammen „Aktionen & Veranstaltung“, sowie „Aus- und Weiterbildung“

Hinweis:

Eine Antragstellung durch Vereine und Verbände ist nicht notwendig.

Förderumfang

Jeder genehmigte Förderantrag aus den Förderprogrammen F2-F4 erhält einen Punkt.

Jede gewährte Modulförderung M1-M5 erhält einen Punkt.

Die Restmittel werden zu gleichen Teilen auf die Gesamtpunktzahl verteilt.

Jeder Antragsteller erhält den Betrag, den sein Punktekonto eingebracht hat, ausbezahlt.

Formel:

$$\frac{\text{Kontingent Aktivitätenbonus}}{\text{Punkte gesamt}} = \text{Wert pro Punkt}$$

$$\text{Wert pro Punkt} \times \text{Punkte der Antragsteller} = \text{Förderbetrag}$$

Maximales Gesamtförderkontingent des Aktivitätenbonus: 1.500,00 €.

Modulförderungen (M)

Allgemeine Hinweise zur Modulförderung

Zur inhaltsorientierten Förderung der Veranstaltungen/Aktionen von Vereinen und Verbänden in Straubing hat der Stadtjugendring die Modulförderung entwickelt. Dabei handelt es sich um **inhaltsbasierte Zuschüsse**, die Vereine und Verbände als **Erweiterung zu den Basisförderungen** erhalten können.

Im Bezug auf die Modulförderungen gelten die allgemeinen Fördergrundsätze siehe Seite 3.

Es können mehrere Modulförderungen pro Basisförderprogramm kombiniert werden.

Die Gewährung der Modulförderung liegt im Ermessen der Vorstandschaft des Stadtjugendrings.

Die Vorstandschaft des Stadtjugendrings kann in begründeten Fällen die Modulförderung auf bis zu 50 % der Modulförderungssumme reduzieren.

Modulförderungen gelten nur in Kombination mit den Basisförderungen und können **nicht einzeln ausbezahlt** werden.

Der **Nachweis**, dass die Themeninhalte vermittelt/bearbeitet wurden oder beinhaltet sind, erfolgt **ausführlich im Tätigkeitsbericht und über Nachweisdokumente** (z.B. Rechnungen für Tickets, Eintrittskarten, Dozenten etc.)

Modulförderungen beeinflussen grundsätzlich den **Aktivitätenbonus** (Basisförderung F5) positiv.

Modulförderungen dienen der Anerkennung, dass Themeninhalte vom Antragsteller behandelt wurden, die der Stadtjugendring als besonders wichtig einstuft. Daher wird die Modulförderung zusätzlich zur Basisförderung ausbezahlt, auch wenn der Fehlbetrag für die Maßnahme bereits ausgeglichen ist.

Beispiel:

Ein 3-tägiges Freizeitangebot wird von einem Verein durchgeführt. Dabei wird an zwei Tagen ein Workshop zum Thema Rassismus im Alltag durchgeführt. Es nehmen 4 BTR und 20 TN teil. Die Ausgaben des Vereins betragen 1.968,- €. Die Einnahmen durch Teilnehmerbeiträge und eine Spende betragen 1.550,- €. Dies ergibt einen Fehlbetrag von 418,- €.

Förderung durch den Stadtjugendring:

Durch das Förderprogramm F2.1 „Freizeitprogramme“ können dem Verein 864,- € gefördert werden.

Durch das Thema Rassismus im Alltag wird die Modulförderung M1 „Aufklärung“ i. H. v. 50,- € gewährt.

Dem Verein kann lt. den Fördergrundsätzen nur der Fehlbetrag von 418,- € gefördert werden. Allerdings wird die Modulförderung zusätzlich gewährt.

Also ergibt sich für den Verein eine Gesamtförderungssumme vom 468,- €.

M1 Aufklärung

Definition

Das Themengebiet „Aufklärung“ ist breit gefächert. Die Teilnehmer:innen werden über gesellschaftlich diskutierte Inhalte aufgeklärt. Dies kann über Vorträge, Diskussionsrunden, Workshops oder ähnliches erfolgen. Außerdem wird „online Aufklärung“ gefördert. Dies beinhaltet Informationen über alle Themengebiete rund ums Internet und internetfähige Systeme (wie PC, Smartphone, Tablets, etc.). Die Teilnehmer:innen werden über den richtigen Umgang mit den Systemen und die damit verbundenen Gefahren aufgeklärt.

Folgende Inhalte können dabei thematisiert werden:

- Queere Menschen
- Rassismus
- Sexismus
- Mobbing
- Gleichberechtigung/Gleichstellung
- Richtig Surfen im Internet
- Social Media
- Dark Patterns
- Online Mobbing
- Fake News

Ziel

Die TN bauen Vorurteile ab. Es wird Verständnis, Akzeptanz und Toleranz gegenüber Menschen mit anderen Lebensformen/Lebenseinstellung vermittelt.

Die TN erweitern ihr Wissen rund um das Thema Internet und Social Media. Es werden neue Kompetenzen im Umgang mit den verschiedenen Medien/Plattformen vermittelt und die TN werden für möglichen Gefahren sensibilisiert.

Voraussetzungen

- Mindestens 4 Stunden Themenbearbeitung bei Tagesveranstaltungen
- Mindestens 50 % Themenbearbeitung bei mehrtägigen Veranstaltungen/Aktionen

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine	Externe Verbände/Vereine
50,- €	Pauschale Modulförderung pro Basisförderprogramm

M2 Grün und vor Ort

Definition

Im Themengebiet „Grün und vor Ort“ werden Inhalte bearbeitet, die sich um eine „grüne und gesunde Welt“ drehen. Die TN werden z.B. durch Vorträge oder Workshops auf die Umweltverschmutzung aufmerksam gemacht und lernen was der/die Einzelne dagegen tun kann. Auch das Einkaufen in der eigenen Region und von den heimischen Erzeugern kann dabei erörtert werden.

Folgende Inhalte können dabei thematisiert werden:

- Umweltbewusstsein
- Nachhaltigkeit
- Recycling und Müll
- Regionalität

Ziel

Die TN erweitern ihr Bewusstsein für die Umwelt und die Natur. Dabei können Kompetenzen in verschiedenen Richtungen gefördert werden (z. B. Mülltrennung, regional einkaufen, eigenes Gemüse anbauen, etc.).

Voraussetzungen

- Mindestens 4 Stunden Themenbearbeitung bei Tagesveranstaltungen
- Mindestens 50 % Themenbearbeitung bei mehrtägigen Veranstaltungen/Aktionen

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine	Externe Verbände/Vereine
100,- €	Pauschale Modulförderung pro Basisförderprogramm

M3 Inklusiv

Definition

Das Themengebiet „Inklusiv“ befasst sich mit der Integration von Menschen mit Beeinträchtigung. Die Modulförderung kann ausbezahlt werden, wenn Menschen mit Beeinträchtigung als Teilnehmende bei den Veranstaltungen/Aktionen integriert werden oder wenn die Veranstaltungen/Aktionen in Kooperation mit Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung durchgeführt werden.

Ziel

Menschen mit Beeinträchtigung werden gleichwertig integriert und mögliche psychische Hemmungen werden abgebaut.

Voraussetzungen

- Mindestens 30 % der TN sind Menschen mit Beeinträchtigung (eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters ist ausreichend)
- die Veranstaltung/Aktionen werden in Kooperationen mit Einrichtungen/Organisationen für Menschen mit Beeinträchtigung abgehalten

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine	Externe Verbände/Vereine
100,- €	Pauschale Modulförderung pro Basisförderprogramm

M4 Politische Bildung

Definition

„Politische Bildung“ definiert die Inhalte bereits im Namen. Die Aufklärung der TN über die politischen Grundlagen wie Politikformen, unser Wahlsystem oder den Aufbau einer Regierung sind hierbei wesentliche Bestandteile. Nicht im Sinne dieser Förderung ist die Vermittlung parteipolitischer Inhalte. Die Veranstaltungen/Aktionen müssen daher frei von parteipolitischen Inhalten sein.

Ziel

Die TN erweitern ihr Wissen und ihre Kompetenzen rund um das Thema Politik, Regierung und „Herrschaftsformen“.

Voraussetzungen

- Mindestens 4 Stunden Themenbearbeitung bei Tagesveranstaltungen
- Mindestens 50 % Themenbearbeitung bei mehrtägigen Veranstaltungen/Aktionen
- Es werden **keine parteipolitischen Inhalte** vermittelt

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine	Externe Verbände/Vereine
50,- €	Pauschale Modulförderung pro Basisförderprogramm

M5 Handwerk und Bildung

Definition

Das Modul „Handwerk und Bildung“ fördert Veranstaltungen/Aktionen mit handwerklichem oder naturwissenschaftlichem Schwerpunkt. Den TN sollen dabei Wissen um naturwissenschaftliche Themen (z. B. Physik, Mathematik, Biologie) oder der Umgang mit Werkzeugen nähergebracht werden.

Ziel

Die TN erweitern ihr naturwissenschaftliches Wissen oder verbessern ihre Fähigkeiten im Umgang mit Werkzeugen. Dabei wird jeweils auch die persönliche Kreativität gefördert.

Voraussetzungen

- Mindestens 4 Stunden Themenbearbeitung bei Tagesveranstaltungen
- Mindestens 50 % Themenbearbeitung bei mehrtägigen Veranstaltungen/Aktionen

Förderumfang

SJR-Mitgliedsverbände/-vereine	Externe Verbände/Vereine
100,- €	Pauschale Modulförderung pro Basisförderprogramm